



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/177-PMVD/2022

21. November 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bösch, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2022 unter der Nr. 12263/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kriegsmaterialtransporte ziviler Firmen durch Österreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Im Hinblick darauf, dass die Vollziehung des § 3 KMG in die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI) fällt, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist. Vollständigkeitshalber darf aber angemerkt werden, dass das BMI nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und nach Anhörung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) für jeden Antrag entweder einen Bewilligungsbescheid oder eine Nichtbewilligung ausstellt. Im Rahmen von Anträgen, die unter § 3 KMG fallen, ist grundsätzlich der Absender, Empfänger und der Endverbraucher des jeweiligen Kriegsmaterials durch die antragstellende Stelle zu nennen.

Zu 5 und 6:

Mit Ausnahme eines Antrags hat das BMLV im Jahr 2022 bisher keine Bedenken gegen die Bewilligung von Durchfahrtransporten erhoben. Im Rahmen einer Anhörung des BMLV nach § 3 KMG wurde das BMI darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 KMG bei der Bewilligungserteilung derartiger Anträge unter anderem darauf Bedacht genommen werden muss, dass die Aus- oder Durchfahr nicht in ein Gebiet erfolgen soll, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen. Es liegen auch keine Informationen über eine genehmigte Durchfahr von Kriegsmaterial für kriegsführende Staaten im Rahmen von Kriegsmaterialtransporten im Jahr 2022 im BMLV auf.

Mag. Klaudia Tanner



